

V o r l a g e Nr. L 62/19

für die Sitzung der Deputation für Kinder und Bildung am 16.12.2016

Überwiesener Antrag aus der Bremischen Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft)

„Kontinuität der musischen Ausbildung in den Bremer Schulen ermöglichen“

A. Problem

Die Bremische Bürgerschaft hat in ihrer 17. Sitzung den Antrag der Fraktion der CDU vom 9. Februar 2016 (Drucksache 19/266) „Kontinuität der musischen Ausbildung in den Bremer Schulen ermöglichen“ zur Beratung und Berichterstattung an die staatliche Deputation für Bildung überwiesen.

B. Lösung / Sachstand

Es wird der in der Anlage beigefügte Entwurf eines Berichtes an die Bremische Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) vorgelegt.

Mit dem Antrag soll der Senat aufgefordert werden,

1. der Bürgerschaft (Landtag) schnellstmöglich eine rechtskonforme Neufassung (bzw. einen Zusatz) zu § 6a „Aufnahmeverfahren an den allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufen“ des Bremer Schulverwaltungsgesetzes (BremSchVwG) vorzulegen, die weitere ausnahmsweise Veränderungen und Öffnungen des Aufnahmeverfahrens für Schulen der Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung ermöglicht.

Dies soll zukünftig insbesondere dann möglich sein, wenn besondere Gründe, etwa der Talentförderung, spezifische sich ergänzende Kooperationen in einem Regionalbereich oder ein spezielles pädagogisches Interesse und / oder Erfordernis (z. B. einer schul- und jahrgangsübergreifenden Kontinuität) dies aus fachlicher Sicht altersübergreifend nahelegen.

2. schnellstmöglich eine schul- und jahrgangsübergreifende Förderung, insbesondere auch von musisch talentierten Kindern, durch Vorbereitung und Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung zu ermöglichen, wodurch u. a. die schul- und trägerübergreifende fachliche Zusammenarbeit, z. B. im Bremer Osten, im musischen Bereich, gestärkt würde.

Die Antragsteller fordern eine Änderung des in § 6a des Bremischen Schulverwaltungsgesetz (BremSchVwG) vom 28. Juni 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 112), geregelten Aufnahmeverfahrens für die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen im Lande Bremen.

Das Aufnahmeverfahren für die weiterführenden Schulen ist von drei tragenden Grundsätzen geprägt: der stadtweiten Anwählbarkeit der Schulen, der eingeschränkten Privilegierung von Schülerinnen und Schülern, deren Leistungen über dem Regelstandard liegen, sowie dem Regionalitätsprinzip der Oberschulen. Die rechtlichen Regelungen zum Aufnahmeverfahren müssen wegen des verfassungsrechtlichen Gebots der Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG) sicherstellen, dass alle Schülerinnen und Schüler die gleichen Aufnahmechancen haben; eine diesbezügliche Einschränkung muss stets durch sachliche Gründe gerechtfertigt sein.

Dieses streng reglementierte Verfahren sieht eine bevorzugte Aufnahme – abgesehen von Härtefällen – nur bezüglich der Fortführung eines besonderen genehmigten Sprachangebotes der Grundschule vor (§ 6a Abs. 2 BremSchVwG). In der Praxis betrifft dies in der Stadtgemeinde Bremen ausschließlich das bilinguale Französisch-Angebot der Grundschule Freiligrathstraße, das in dem entsprechenden Französisch-Zweig des Gymnasiums Horn fortgesetzt werden kann.

Daneben gibt es noch eine Sonderregelung, die für die Aufnahme in eine durch die senatorische Behörde eingerichtete sportbetonte Klasse gilt: diese kann davon abhängig gemacht werden, dass kriterial die besondere sportliche Eignung durch einen der im Landessportbund Bremen organisierten Fachverbände nachgewiesen wird. Entsprechendes gilt für die Aufnahme in einen Bildungsgang, der in Kooperation mit einem Dritten durchgeführt wird; hier kann die Aufnahme davon abhängig gemacht werden, dass ein entsprechender Praktikumsplatz vorhanden ist (§ 6a Abs. 8 Satz 2 BremSchVwG).

I. Musische Ausbildung

1. Sachstand

Die Deputation für Kinder und Bildung teilt die Auffassung der Antragsteller, dass eine Förderung von Begabungen möglichst früh einsetzen und kontinuierlich mit fachlich qualifizierten Kooperationspartnern fortgeführt werden sollte.

Hinsichtlich der Talentförderung im Bereich der Musik ist dabei zu berücksichtigen, dass eine solide, fachlich qualifiziert angeleitete musikalische Ausbildung am Instrument oder der Stimme stets auf Langfristigkeit angelegt ist. Die Auswahlentscheidung für ein Instrument wird meist erst im Anschluss an eine Basisförderung (z.B. musikalische Früherziehungs-Angebote, Rhythmik-Angebote in Kitas und Auswahl-Angebote der Musikschulen und Orchester wie „Musikwerkstatt“, „MuMaSi“ oder „Instrumentenkarussell“) getroffen. Erfolge zeigen sich erst nach längerer Zeit kontinuierlichen Übens, des Unterrichtes und der Ensemblepraxis. Eine Langfristigkeit ist deshalb für die Förderung besonderer Talente notwendig.

Diese Langfristigkeit ist aber in der Praxis schwer umsetzbar. Grundschulen konzentrieren aufgrund der Vielfalt der Instrumentengruppen in der Regel die musikalische Ausbildung – abhängig von ihrem gewählten Kooperationspartner im Bereich Musik – auf bestimmte Instrumentengruppen (z.B. Streichinstrumente, Chor, Orff-Instrumentarium, Flöten/Bläser, Keyboard-Gruppen). Das so geschulte Kind kann durch solche weiterführenden Schulen dann sinnvoll gefördert werden, wenn diese sich ebenfalls auf genau diese Instrumentengruppen spezialisiert haben. Die ‚Passung‘ ist damit für eine Talentförderung maßgeblich. Hat also ein Kind in der Grundschule ein Streichinstrument erlernt und erhält zwar einen Schulplatz an einer Schule mit Musikprofil, die aber wiederum keine Streichinstrumente (Streicherklassen) anbietet, sondern z.B. einen Pop- oder Bläser-Schwerpunkt hat, ist keine Passung vorhanden. Die Kontinuität in der musikalischen Ausbildung am Instrument ist erschwert, Instrumentenwechsel sind erforderlich und die durch Üben und Disziplin erarbeiteten Leistungen können nicht weiterentwickelt werden. Abbrüche sind vorprogrammiert. Die Kontinuität wäre insofern nicht durch irgendeinen musischen Schwerpunkt der Schulen möglich, sondern nur durch eine fokussierte Verzahnung.

Dies ist gegenwärtig nicht unmöglich. Grundsätzlich gibt es für die Talentförderung von Schülerinnen und Schülern eine gute rechtliche Basis: Alle bremischen Schulen sind nach § 9 des Bremischen Schulgesetzes aufgefordert, eigene schulische Profile zu entwickeln. Ausdrücklich erwünscht sind auch musisch-künstlerische, sportliche, sprachliche oder mathematisch-naturwissenschaftliche Profile. Entsprechend bieten die rechtlichen Rahmensetzungen allen Schulen Freiräume für fachbezogene Kooperationsbezüge wie z.B. mit der Musikschule Bremen, mit den Bremer Philharmonikern, mit der Deutschen Kammerphilharmonie Bremen, aber auch mit Bremer Theatern, Museen, Archiven oder Partnern aus dem MINT-Bereich.

Allerdings gibt es für eine *privilegierte* Aufnahme von musikalisch besonders begabten Schülerinnen und Schülern in die weiterführende allgemeinbildende Schule angesichts der strikten gesetzlichen Vorgaben, deren genaue Einhaltung alljährlich aufgrund zahlreicher Gerichtsverfahren überprüft wird, bislang keinen Raum – ebenso wenig wie für eine privilegierte Aufnahme etwa in den Bereichen Kunst, oder Naturwissenschaften.

2. Lösungsmöglichkeiten

Die passgenaue Anschlussförderung von Schülerinnen und Schülern im Bereich der musikalischen Ausbildung kann verbessert werden, wenn eine profilgenaue Zuweisung zu einer weiterführenden Schule ermöglicht würde.

In rechtlicher Hinsicht müsste hierzu zunächst die gesetzliche Grundlage in § 6a BremSchVwG geändert werden. Rechtstechnisch kommen hierfür zwei Varianten in Frage:

- a) Privilegierung von musikalisch talentierten Schülerinnen und Schülern bei der Aufnahme in weiterführende Schulen mit besonderem Musikprofil (entsprechend der sprachbezogenen Privilegierung)
- b) Zulassungsbeschränkung, also Aufnahme in die besonderen musikalischen Angebote nur bei Nachweis einer entsprechenden Eignung (entsprechend der Regelung für sportbetonte Klassen)

Beide Varianten erfordern Kriterien, die „Talent“, „besondere Eignung“ bzw. die erforderliche musikalische Vorbildung auf einem bestimmten Niveau klar und nachvollziehbar definieren. Außerdem muss das musikalische Profil, in das privilegiert aufgenommen werden soll, bereits einen hohen Grad an inhaltlicher und organisatorischer Schärfung erreicht haben, damit es einen hinreichenden Anknüpfungspunkt für die Andersbehandlung von Kindern im Aufnahmeverfahren bietet. Regelmäßig muss es sich dabei wie bei den sprach- und sportbetonten Klassen um gesonderte Klassenzüge mit fachbezogen erhöhtem Unterrichtsanteil (oder Zusatzunterricht) handeln. Zudem muss das Angebot von der Fachaufsicht genehmigt worden sein.

In Bezug auf die Kinder, die bevorzugt oder ausschließlich aufgenommen werden sollen, stellt sich die schwierige Frage, wodurch deren spezifische Eignung für das Profil festgestellt werden kann. Allein der Vortrag der Eltern, dass das Kind bereits ein Instrument erlernt oder im Chor gesungen hat, kann nicht ausreichen, weil damit kein Qualitätsmaßstab gesetzt würde. Andererseits erscheint die Beschränkung auf Kinder, die in der Grundschule (bzw. in einer öffentlichen Grundschule mit genehmigten Musikprofil) eine musikalische Vorbildung absolviert haben, zu eng. Dies gilt vor allem dann, wenn man formal nur auf den Besuch dieser Grundschule bzw. dieses besonderen Profils, nicht aber auf die konkret dort erworbenen musikalischen Fähigkeiten abstellt. Die gelegentliche Teilnahme an einer Geigen-AG, das Instru-

mentalspiel in Jahrgang 4 oder die Dauer der Instrumentalpraxis an einem bestimmten Instrument kann allein als Kriterium für die Aufnahme an eine bestimmte Schule nicht ausreichend sein. Problematisch ist der Besuch einer Grundschule mit Musikprofil als Auswahlkriterium auch deshalb, weil die Aufnahme des Kindes in diese Grundschule jedenfalls nicht aufgrund der musikalischen Eignung (sondern regelmäßig wegen der Zugehörigkeit zum Einzugsgebiet) erfolgte. Es müsste folglich eine konkrete musikalische Eignung des Kindes im Aufnahmeverfahren für die weiterführende Schule nachgewiesen werden.

Die darauf bezogene Veränderung des Aufnahmeverfahrens hätte folgende Konsequenzen:

- eine Institution müsste etabliert werden, die in der Lage ist, die Leistungsbeurteilung – analog zum Leistungssport – vorzunehmen.
- spezifische Einstufungs- bzw. Auswahlverfahren fachlicher Art müssten entwickelt, durchgeführt und jährlich organisiert werden.
- valide Kriterien für den Übergang von 4 nach 5 müssten auf der Basis von Leistungsniveaus für spezifische Instrumente entwickelt werden;
- die Erreichung dieser Standards müsste beurteilt werden und wäre bei der Empfehlung im Übergang von 4 nach 5 zu berücksichtigen;
- die frühe Förderung durch die Schulen müsste umgestellt werden und auf der Basis der für ein Übergangsverfahren entwickelten Standards erfolgen, so dass Kinder auf entsprechende Leistungsbeurteilungen vorbereitet werden;
- die Eignung muss in jedem Fall spezifisch, also auf bestimmte Instrumentengruppen oder Stimmbildung bezogen sein.

Es fragt sich jedoch, auf welche Weise und durch wen dies umgesetzt werden könnte. Anders als im Sport, wo die Auswahl von Kaderschülerinnen und –schülern nach Leistungskriterien durch den Landessportbund erfolgt, gibt es im Bereich Musik keine vergleichbare Struktur der Leistungsförderung oder gerichtsfeste Leistungskriterien. Auch der bundesweite Leistungswettbewerb „Jugend musiziert“, der durch die Musikschule Bremen organisiert wird, verfügt zwar über eine umfassende Bewertungsexpertise, ist aber unter anderem aufgrund des jährlichen Wechsels von zu bewertenden Instrumentengruppen nicht geeignet für die Leistungsbeurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens für öffentliche Schulen.

Ob der Landesmusikrat Bremen bzw. die in ihm organisierten Verbände beratend beteiligt oder in das Verfahren einbezogen werden können, müsste ebenso geklärt werden wie die Frage, ob an der rechtsrelevanten Begabungsbeurteilung ein eingetragener privater Verein wie der „Bremer Notenschlüssel“, der in Bremen-Ost die Streicher-Ausbildung u.a. an der Grundschule an der Andernacher Straße leistet, mitwirken kann. In Bezug auf Letzteres bestehen Bedenken, weil damit privaten Vereinen eine Mitentscheidungsbefugnis über die Aufnahme von Kindern in öffentliche Schulen eingeräumt würde.

In der Konsequenz würde das derzeit mit einem Höchstmaß an Klarheit und Verlässlichkeit geregelte Aufnahmeverfahren durch die hoch komplexen Anforderungen einer privilegierten Aufnahme musikalisch begabter Kinder durchbrochen und in seinem Charakter (Herstellung von Chancengleichheit) vollständig verändert werden.

II. Weitere Gründe für eine privilegierte Aufnahme

1. Sachstand

Die Antragsteller begrenzen ihr Anliegen einer privilegierten Aufnahme an bestimmte Schulen und einer Änderung des Aufnahmeverfahrens allerdings nicht nur auf die Musik, sondern beziehen sich generell auf „besondere Gründe, etwa der Talentförderung, spezifische sich ergänzende Kooperationen in einem Regionalbereich oder ein spezielles pädagogisches Interesse und/oder Erfordernis (z. B. einer schul- und jahrgangsübergreifenden Kontinuität).“

Ausgedrückt ist damit der Wunsch nach Kontinuität im Übergang von 4 nach 5 auch bei anderen Fachbereichen wie z. B. bei MINT-Angeboten und –Profilen (z.B. die Jugend-forscht-Arbeit der Grundschule Alt-Aumund und der Oberschulen an der Egge bzw. Gerhard-Rohlf's-Oberschule) sowie bei schulübergreifenden Kooperationen mit Kooperationspartnern.

2. Lösungsmöglichkeiten

Auch zu diesem Aspekt ist festzustellen, dass eine derart weitreichende Privilegierung verschiedenster Profile die grundlegenden Prinzipien des derzeitigen Aufnahmeverfahrens für die weiterführenden Schulen durchbrechen würde. Insbesondere müssen die rechtlichen Regelungen zum Aufnahmeverfahren wegen des verfassungsrechtlichen Gebots der Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG) sicherstellen, dass alle Schülerinnen und Schüler die gleichen Aufnahmechancen haben; eine diesbezügliche Einschränkung muss stets durch sachliche Gründe gerechtfertigt sein.

Solche Gründe liegen aber bei schulischen Profilen jedweder Art nicht vor. Zu bedenken ist, dass es sich hier um allgemeinbildende Schulen handelt, die den Zweck und das Ziel haben, eine möglichst breite Allgemeinbildung zu vermitteln. Eine Spezialisierung auf Fachkenntnisse erfolgt im Bildungssystem frühestens in der Sekundarstufe II. Eine so weitgehende Profilbildung von Schulen in der Primarstufe und der Sekundarstufe I, dass sie eine privilegierte Aufnahme im Übergang 4 nach 5 rechtfertigt, widerspräche dem grundlegenden Prinzip der Allgemeinbildung in diesen Schulstufen.

Auch eine enge pädagogische Kooperation zwischen Grund- und weiterführender Schule als Basis für einen privilegierten Übergang ist nicht unproblematisch, da sie die Chancen der anderen Bewerberinnen und Bewerber für die weiterführende Schule ohne schwerwiegenden

sachlichen Grund beeinträchtigt. Denn es wollen sicherlich auch andere Kinder in den Genuss eines besonderen pädagogischen Konzepts einer weiterführenden Schule kommen, die nicht das Glück hatten, im Einzugsbezirk der kooperierenden Schule zu wohnen. Es entstünde so über das weiche Kriterium einer Kooperation eine sachlich nicht zu rechtfertigende Privilegierung. Dieser Weg wurde mit der Schulrechtsreform 2009 im Interesse einer größeren Chancengleichheit für alle Schülerinnen und Schüler bewusst verlassen.

Fazit

Vor dem Hintergrund der genannten und begründeten Konsequenzen und der massiven Auswirkungen auf das geregelte Aufnahmeverfahren ist eine Annahme des Antrags nicht zu empfehlen.

C. Finanzielle / Personelle Auswirkungen / Gender-Prüfung

Mit der Berichterstattung sind keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen verbunden.

Die musische Ausbildung wie auch die Talentförderung in Bremer Schulen generell ist gleichermaßen ausgerichtet auf Jungen und Mädchen.

D. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Kinder und Bildung beschließt den hier vorgelegten Bericht und dessen Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft.

Vor dem Hintergrund der genannten Konsequenzen empfiehlt die Deputation für Kinder und Bildung den überwiesenen Antrag der Fraktion der CDU (Ducksache 19/266) „Kontinuität der musischen Ausbildung in den Bremer Schulen ermöglichen“ abzulehnen.

In Vertretung

gez.

Frank Pietrzok

Staatsrat

Bericht der Deputation für Kinder und Bildung

„Kontinuität der musischen Ausbildung in den Bremer Schulen ermöglichen“

Antrag der Fraktion der CDU vom 9. Februar 2016 (Drucksache 19/266)

Die Bremische Bürgerschaft hat in ihrer 17. Sitzung den Antrag der Fraktion der CDU vom 9. Februar 2016, Drucksache 19/266 „Kontinuität der musischen Ausbildung in den Bremer Schulen ermöglichen“ zur Beratung und Berichterstattung an die staatliche Deputation für Bildung überwiesen.

Mit dem Antrag soll der Senat aufgefordert werden,

1. der Bürgerschaft (Landtag) schnellstmöglich eine rechtskonforme Neufassung (bzw. einen Zusatz) zu § 6a „Aufnahmeverfahren an den allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufen“ des Bremer Schulverwaltungsgesetzes (BremSchVwG) vorzulegen, die weitere ausnahmsweise Veränderungen und Öffnungen des Aufnahmeverfahrens für Schulen der Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung ermöglicht. Dies soll zukünftig insbesondere dann möglich sein, wenn besondere Gründe, etwa der Talentförderung, spezifische sich ergänzende Kooperationen in einem Regionalbereich oder ein spezielles pädagogisches Interesse und / oder Erfordernis (z. B. einer schul- und jahrgangsübergreifenden Kontinuität) dies aus fachlicher Sicht altersübergreifend nahelegen.
2. schnellstmöglich eine schul- und jahrgangsübergreifende Förderung, insbesondere auch von musisch talentierten Kindern, durch Vorbereitung und Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung zu ermöglichen, wodurch u. a. die schul- und trägerübergreifende fachliche Zusammenarbeit, z. B. im Bremer Osten, im musischen Bereich gestärkt würde.

Die Deputation für Kinder und Bildung empfiehlt, den überwiesenen Antrag der Fraktion der CDU abzulehnen.

Die Antragsteller fordern eine Änderung des in § 6a des Bremischen Schulverwaltungsgesetz (BremSchVwG) vom 28. Juni 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 112), geregelten Aufnahmeverfahrens für die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen im Lande Bremen.

Das Aufnahmeverfahren für die weiterführenden Schulen ist von drei tragenden Grundsätzen geprägt: der stadtweiten Anwählbarkeit der Schulen, der eingeschränkten Privilegierung von Schülerinnen und Schülern, deren Leistungen über dem Regelstandard liegen, sowie dem Regionalitätsprinzip der Oberschulen. Die rechtlichen Regelungen zum Aufnahmeverfahren müssen wegen des verfassungsrechtlichen Gebots der Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG) sicherstellen, dass alle Schülerinnen und Schüler die gleichen Aufnahmechancen haben; eine diesbezügliche Einschränkung muss stets durch sachliche Gründe gerechtfertigt sein.

Dieses streng reglementierte Verfahren sieht eine bevorzugte Aufnahme – abgesehen von Härtefällen – nur bezüglich der Fortführung eines besonderen genehmigten Sprachangebotes der Grundschule vor (§ 6a Abs. 2 BremSchVwG). In der Praxis betrifft dies in der Stadtgemeinde Bremen ausschließlich das bilinguale Französisch-Angebot der Grundschule Freiligrathstraße, das in dem entsprechenden Französisch-Zweig des Gymnasiums Horn fortgesetzt werden kann.

Daneben gibt es noch eine Sonderregelung, die für die Aufnahme in eine durch die senatorische Behörde eingerichtete sportbetonte Klasse gilt: diese kann davon abhängig gemacht werden, dass kriterial die besondere sportliche Eignung durch einen der im Landessportbund Bremen organisierten Fachverbände nachgewiesen wird. Entsprechendes gilt für die Aufnahme in einen Bildungsgang, der in Kooperation mit einem Dritten durchgeführt wird; hier kann die Aufnahme davon abhängig gemacht werden, dass ein entsprechender Praktikumsplatz vorhanden ist (§ 6a Abs. 8 Satz 2 BremSchVwG).

I. Musische Ausbildung

1. Sachstand

Die Deputation für Kinder und Bildung teilt die Auffassung der Antragsteller, dass eine Förderung von Begabungen möglichst früh einsetzen und kontinuierlich mit fachlich qualifizierten Kooperationspartnern fortgeführt werden sollte.

Hinsichtlich der Talentförderung im Bereich der Musik ist dabei zu berücksichtigen, dass eine solide, fachlich qualifiziert angeleitete musikalische Ausbildung am Instrument oder der Stimme stets auf Langfristigkeit angelegt ist. Die Auswahlentscheidung für ein Instrument wird meist erst im Anschluss an eine Basisförderung (z.B. musikalische Früherziehungs-Angebote, Rhythmik-Angebote in Kitas und Auswahl-Angebote der Musikschulen und Orchester wie „Musikwerkstatt“, „MuMaSi“ oder „Instrumentenkarussell“) getroffen. Erfolge zeigen sich erst nach längerer Zeit kontinuierlichen Übens, des Unterrichtes und der Ensemblepraxis. Eine Langfristigkeit ist deshalb für die Förderung besonderer Talente notwendig.

Diese Langfristigkeit ist aber in der Praxis schwer umsetzbar. Grundschulen konzentrieren aufgrund der Vielfalt der Instrumentengruppen in der Regel die musikalische Ausbildung – abhängig von ihrem gewählten Kooperationspartner im Bereich Musik – auf bestimmte Instrumentengruppen (z.B. Streichinstrumente, Chor, Orff-Instrumentarium, Flöten/Bläser, Keyboard-Gruppen). Das so geschulte Kind kann durch solche weiterführenden Schulen dann sinnvoll gefördert werden, wenn diese sich ebenfalls auf genau diese Instrumentengruppen spezialisiert haben. Die ‚Passung‘ ist damit für eine Talentförderung maßgeblich. Hat also ein Kind in der Grundschule ein Streichinstrument erlernt und erhält zwar einen Schulplatz an einer Schule mit Musikprofil, die aber wiederum keine Streichinstrumente (Streicherklassen) anbietet, sondern z.B. einen Pop- oder Bläser-Schwerpunkt hat, ist keine Passung vorhanden. Die Kontinuität in der musikalischen Ausbildung am Instrument ist erschwert, Instrumentenwechsel sind erforderlich und die durch Üben und Disziplin erarbeiteten Leistungen können nicht weiterentwickelt werden. Abbrüche sind vorprogrammiert. Die Kontinuität wäre insofern nicht durch irgendeinen musischen Schwerpunkt der Schulen möglich, sondern nur durch eine fokussierte Verzahnung.

Dies ist gegenwärtig nicht unmöglich. Grundsätzlich gibt es für die Talentförderung von Schülerinnen und Schülern eine gute rechtliche Basis: Alle bremischen Schulen sind nach § 9 des Bremischen Schulgesetzes aufgefordert, eigene schulische Profile zu entwickeln. Ausdrücklich erwünscht sind auch musisch-künstlerische, sportliche, sprachliche oder mathematisch-naturwissenschaftliche Profile. Entsprechend bieten die rechtlichen Rahmensetzungen allen Schulen Freiräume für fachbezogene Kooperationsbezüge wie z.B. mit der Musikschule Bremen, mit den Bremer Philharmonikern, mit der Deutschen Kammerphilharmonie Bremen, aber auch mit Bremer Theatern, Museen, Archiven oder Partnern aus dem MINT-Bereich.

Allerdings gibt es für eine *privilegierte* Aufnahme von musikalisch besonders begabten Schülerinnen und Schülern in die weiterführende allgemeinbildende Schule angesichts der strikten gesetzlichen Vorgaben, deren genaue Einhaltung alljährlich aufgrund zahlreicher Gerichtsverfahren überprüft wird, bislang keinen Raum – ebenso wenig wie für eine privilegierte Aufnahme etwa in den Bereichen Kunst, oder Naturwissenschaften.

2. Lösungsmöglichkeiten

Die passgenaue Anschlussförderung von Schülerinnen und Schülern im Bereich der musikalischen Ausbildung kann verbessert werden, wenn eine profilgenaue Zuweisung zu einer weiterführenden Schule ermöglicht würde.

In rechtlicher Hinsicht müsste hierzu zunächst die gesetzliche Grundlage in § 6a BremSchVwG geändert werden. Rechtstechnisch kommen hierfür zwei Varianten in Frage:

- a) Privilegierung von musikalisch talentierten Schülerinnen und Schülern bei der Aufnahme in weiterführende Schulen mit besonderem Musikprofil (entsprechend der sprachbezogenen Privilegierung)
- b) Zulassungsbeschränkung, also Aufnahme in die besonderen musikalischen Angebote nur bei Nachweis einer entsprechenden Eignung (entsprechend der Regelung für sportbetonte Klassen)

Beide Varianten erfordern Kriterien, die „Talent“, „besondere Eignung“ bzw. die erforderliche musikalische Vorbildung auf einem bestimmten Niveau klar und nachvollziehbar definieren. Außerdem muss das musikalische Profil, in das privilegiert aufgenommen werden soll, bereits einen hohen Grad an inhaltlicher und organisatorischer Schärfe erreicht haben, damit es einen hinreichenden Anknüpfungspunkt für die Andersbehandlung von Kindern im Aufnahmeverfahren bietet. Regelmäßig muss es sich dabei wie bei den sprach- und sportbetonten Klassen um gesonderte Klassenzüge mit fachbezogen erhöhtem Unterrichtsanteil (oder Zusatzunterricht) handeln. Zudem muss das Angebot von der Fachaufsicht genehmigt worden sein.

In Bezug auf die Kinder, die bevorzugt oder ausschließlich aufgenommen werden sollen, stellt sich die schwierige Frage, wodurch deren spezifische Eignung für das Profil festgestellt werden kann. Allein der Vortrag der Eltern, dass das Kind bereits ein Instrument erlernt oder im Chor gesungen hat, kann nicht ausreichen, weil damit kein Qualitätsmaßstab gesetzt würde. Andererseits erscheint die Beschränkung auf Kinder, die in der Grundschule (bzw. in einer öffentlichen Grundschule mit genehmigten Musikprofil) eine musikalische Vorbildung absolviert haben, zu eng. Dies gilt vor allem dann, wenn man formal nur auf den Besuch dieser Grundschule bzw. dieses besonderen Profils, nicht aber auf die konkret dort erworbenen musikalischen Fähigkeiten abstellt. Die gelegentliche Teilnahme an einer Geigen-AG, das Instrumentalspiel in Jahrgang 4 oder die Dauer der Instrumentalpraxis an einem bestimmten Instrument kann allein als Kriterium für die Aufnahme an eine bestimmte Schule nicht ausreichend sein. Problematisch ist der Besuch einer Grundschule mit Musikprofil als Auswahlkriterium auch deshalb, weil die Aufnahme des Kindes in diese Grundschule jedenfalls nicht aufgrund der musikalischen Eignung (sondern regelmäßig wegen der Zugehörigkeit zum Einzugsgebiet) erfolgte. Es müsste folglich eine konkrete musikalische Eignung des Kindes im Aufnahmeverfahren für die weiterführende Schule nachgewiesen werden.

Die darauf bezogene Veränderung des Aufnahmeverfahrens hätte folgende Konsequenzen:

- eine Institution müsste etabliert werden, die in der Lage ist, die Leistungsbeurteilung – analog zum Leistungssport – vorzunehmen.
- spezifische Einstufungs- bzw. Auswahlverfahren fachlicher Art müssten entwickelt, durchgeführt und jährlich organisiert werden.

- valide Kriterien für den Übergang von 4 nach 5 müssten auf der Basis von Leistungsniveaus für spezifische Instrumente entwickelt werden;
- die Erreichung dieser Standards müsste beurteilt werden und wäre bei der Empfehlung im Übergang von 4 nach 5 zu berücksichtigen;
- die frühe Förderung durch die Schulen müsste umgestellt werden und auf der Basis der für ein Übergangsverfahren entwickelten Standards erfolgen, so dass Kinder auf entsprechende Leistungsbeurteilungen vorbereitet werden;
- die Eignung muss in jedem Fall spezifisch, also auf bestimmte Instrumentengruppen oder Stimmbildung bezogen sein.

Es fragt sich jedoch, auf welche Weise und durch wen dies umgesetzt werden könnte. Anders als im Sport, wo die Auswahl von Kaderschülerinnen und –schülern nach Leistungskriterien durch den Landessportbund erfolgt, gibt es im Bereich Musik keine vergleichbare Struktur der Leistungsförderung oder gerichtsfeste Leistungskriterien. Auch der bundesweite Leistungswettbewerb „Jugend musiziert“, der durch die Musikschule Bremen organisiert wird, verfügt zwar über eine umfassende Bewertungsexpertise, ist aber unter anderem aufgrund des jährlichen Wechsels von zu bewertenden Instrumentengruppen nicht geeignet für die Leistungsbeurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens für öffentliche Schulen.

Ob der Landesmusikrat Bremen bzw. die in ihm organisierten Verbände beratend beteiligt oder in das Verfahren einbezogen werden können, müsste ebenso geklärt werden wie die Frage, ob an der rechtsrelevanten Begabungsbeurteilung ein eingetragener privater Verein wie der „Bremer Notenschlüssel“, der in Bremen-Ost die Streicher-Ausbildung u.a. an der Grundschule an der Andernacher Straße leistet, mitwirken kann. In Bezug auf Letzteres bestehen Bedenken, weil damit privaten Vereinen eine Mitentscheidungsbefugnis über die Aufnahme von Kindern in öffentliche Schulen eingeräumt würde.

In der Konsequenz würde das derzeit mit einem Höchstmaß an Klarheit und Verlässlichkeit geregelte Aufnahmeverfahren durch die hoch komplexen Anforderungen einer privilegierten Aufnahme musikalisch begabter Kinder durchbrochen und in seinem Charakter (Herstellung von Chancengleichheit) vollständig verändert werden.

II. Weitere Gründe für eine privilegierte Aufnahme

1. Sachstand

Die Antragsteller begrenzen ihr Anliegen einer privilegierten Aufnahme an bestimmte Schulen und einer Änderung des Aufnahmeverfahrens allerdings nicht nur auf die Musik, sondern be-

ziehen sich generell auf „besondere Gründe, etwa der Talentförderung, spezifische sich ergänzende Kooperationen in einem Regionalbereich oder ein spezielles pädagogisches Interesse und/oder Erfordernis (z. B. einer schul- und jahrgangsübergreifenden Kontinuität).“

Ausgedrückt ist damit der Wunsch nach Kontinuität im Übergang von 4 nach 5 auch bei anderen Fachbereichen wie z. B. bei MINT-Angeboten und –Profilen (z.B. die Jugend-forscht-Arbeit der Grundschule Alt-Aumund und der Oberschulen an der Egge bzw. Gerhard-Rohlf's-Oberschule) sowie bei schulübergreifenden Kooperationen mit Kooperationspartnern.

2. Lösungsmöglichkeiten

Auch zu diesem Aspekt ist festzustellen, dass eine derart weitreichende Privilegierung verschiedenster Profile die grundlegenden Prinzipien des derzeitigen Aufnahmeverfahrens für die weiterführenden Schulen durchbrechen würde. Insbesondere müssen die rechtlichen Regelungen zum Aufnahmeverfahren wegen des verfassungsrechtlichen Gebots der Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG) sicherstellen, dass alle Schülerinnen und Schüler die gleichen Aufnahmekancen haben; eine diesbezügliche Einschränkung muss stets durch sachliche Gründe gerechtfertigt sein.

Solche Gründe liegen aber bei schulischen Profilen jedweder Art nicht vor. Zu bedenken ist, dass es sich hier um allgemeinbildende Schulen handelt, die den Zweck und das Ziel haben, eine möglichst breite Allgemeinbildung zu vermitteln. Eine Spezialisierung auf Fachkenntnisse erfolgt im Bildungssystem frühestens in der Sekundarstufe II. Eine so weitgehende Profilbildung von Schulen in der Primarstufe und der Sekundarstufe I, dass sie eine privilegierte Aufnahme im Übergang 4 nach 5 rechtfertigt, widerspräche dem grundlegenden Prinzip der Allgemeinbildung in diesen Schulstufen.

Auch eine enge pädagogische Kooperation zwischen Grund- und weiterführender Schule als Basis für einen privilegierten Übergang ist nicht unproblematisch, da sie die Chancen der anderen Bewerberinnen und Bewerber für die weiterführende Schule ohne schwerwiegenden sachlichen Grund beeinträchtigt. Denn es wollen sicherlich auch andere Kinder in den Genuss eines besonderen pädagogischen Konzepts einer weiterführenden Schule kommen, die nicht das Glück hatten, im Einzugsbezirk der kooperierenden Schule zu wohnen. Es entstünde so über das weiche Kriterium einer Kooperation eine sachlich nicht zu rechtfertigende Privilegierung. Dieser Weg wurde mit der Schulrechtsreform 2009 im Interesse einer größeren Chancengleichheit für alle Schülerinnen und Schüler bewusst verlassen.